

Merkblatt für einen Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalt/wältin (Syndikusanwalt/wältin)

I. Grundsätzliches

Prüfen Sie bitte zunächst, ob die Rechtsanwaltskammer Berlin für die Bearbeitung Ihres Antrags örtlich zuständig ist (§ 33 Abs. 3 BRAO). Ihren Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalt/wältin (Syndikusanwalt/wältin) können Sie zeitgleich mit dem Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalt/wältin stellen.

Auf unserer Webseite finden Sie das passende Antragsformular in weiblicher und männlicher Form. Bitte fügen Sie Ihrem Antrag **alle** angeforderten Unterlagen bei und beantworten Sie bitte alle gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen vollständig.

Auf das Mitwirkungsgebot gemäß § 26 Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 32 BRAO wird vorsorglich hingewiesen. Die angeforderten Unterlagen bzw. Auskünfte sind auch im Hinblick auf die gesetzlich vorgesehene Anhörung des Trägers der Rentenversicherung (§ 46a Abs. 2 BRAO) relevant.

Wir empfehlen Ihnen zur Vermeidung von Rechtsverlusten uns bereits im laufenden Zulassungsverfahren sämtliche Änderungen Ihres Arbeitsverhältnisses anzuzeigen, insbesondere auch dessen Beendigung, damit diese in die Prüfung mit einbezogen werden können.

II. Verhältnis RAK – DRV Bund

Der Antrag auf Zulassung zur Syndikusanwaltschaft ersetzt nicht den Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Die Rechtsanwaltskammer ist daher nicht der richtige Adressat eines solchen Befreiungsantrags. Die Kammer kann und darf auch nicht in rentenversicherungsrechtlichen Angelegenheiten beraten.

III. Prüfungsrelevante Unterlagen und Erklärungen

1. Arbeitsvertrag/ Änderungsverträge/ Ergänzungsverträge/ Zusatzvereinbarungen

Wir benötigen das Original oder eine „Ausfertigung“ (Zweitschrift) oder die öffentlich beglaubigte Ablichtung des Arbeitsvertrages / des Ergänzungsvertrages / der Zusatzvereinbarung (§ 46a Abs. 3 BRAO). Für öffentliche Beglaubigungen gilt § 129 BGB (notarielle Beglaubigung). Die Einreichung von Kopien genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen.

2. fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung

Gemäß § 46 Abs. 4 Satz 2 BRAO ist die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung des Syndikusanwalts **vertraglich und tatsächlich** zu gewährleisten. Entweder ergibt sich diese Gewährleistung bereits aus Ihrem Arbeitsvertrag oder Sie haben eine Ergänzungsvereinbarung getroffen.

Wir gehen in Anlehnung an die Gesetzesbegründung zu § 46 Abs. 3 BRAO (BT-Drs. 18/5201 S. 29) davon aus, dass das gesetzliche Kriterium der fachlichen Unabhängigkeit insbesondere dann gegeben ist, wenn folgender Wortlaut eingehalten wird:

„Herr/Frau wird bei der -Gesellschaft in der Organisationseinheit als beschäftigt. Die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung i.S.d. § 46 Abs. 3 BRAO ist vertraglich und tatsächlich gewährleistet. Er/Sie unterliegt keinen allgemeinen oder konkreten Weisungen in fachlichen Angelegenheiten, die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung beeinträchtigen. Ihm/Ihr gegenüber bestehen

keine Vorgaben zur Art und Weise der Bearbeitung und Bewertung bestimmter Rechtsfragen, er/sie arbeitet fachlich eigenverantwortlich.“

Bitte beachten Sie, dass Ihnen nur Ihr Mandant, also Ihr Arbeitgeber, die fachliche Unabhängigkeit gewährleisten kann. Es ist daher sowohl bei originärer arbeitsvertraglicher Regelung als auch im Falle einer Ergänzungsvereinbarung zwingend erforderlich, dass die vertragliche Vereinbarung hinsichtlich Ihrer fachlichen Unabhängigkeit sowohl von Ihnen als auch von den gesetzlichen Vertretern oder den entsprechend von den gesetzlichen Vertretern rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten unterzeichnet wurde. Vertretungsnachweise bezüglich der Unterzeichner fügen Sie bitte Ihrem Antrag bei (z.B. Handels- oder Vereinsregisterauszug, Vollmacht, etc.). Aus einer rechtsgeschäftlich erteilten Vollmacht muss sich ergeben, dass der Bevollmächtigte generell oder in Ihrem Einzelfall befugt ist, Arbeitsverträge zu schließen, zu ändern oder zu beenden.

3. Unterschriftenregelungen mit Vier-Augen-Prinzip

Sollte es bei Ihrem Arbeitgeber eine Unterschriftenregelung geben, die ein Vier-Augen-Prinzip enthält, übersenden Sie uns diese bitte. Wir prüfen dann, ob diese Ihre fachliche Unabhängigkeit i.S.d. § 46 Abs. 3, 4 BRAO beeinträchtigen kann. Dieser Anschein bestünde vor allem dann, wenn Sie sich stets der Zweitunterschrift einer bestimmten Person versichern müssten, wenn Sie nach außen für Ihren Mandanten anwaltlich auftreten wollen, es sei denn dieser Zweitunterzeichner ist selbst Syndikusrechtsanwalt oder Rechtsanwalt. Rein vorsorglich weisen wir deshalb auf folgendes hin:

Eine Zweitunterschrift ohne fachliche Kontrolle ist unschädlich. Klarstellend raten wir den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung an, welche sicherstellt, dass eine fachliche Kontrolle bei der Gegenzeichnung vom Zweitunterzeichner nicht stattfindet, bzw. dass die Gegenzeichnung nur durch einen Syndikusrechtsanwalt oder Rechtsanwalt erfolgt. Eine solche Vereinbarung ist vom gesetzlichen Vertreter oder einem entsprechend Bevollmächtigten Ihres Arbeitgebers zu unterzeichnen.

4. Befugnis zum verantwortlichen Auftreten nach außen

Sie müssen die Befugnis haben, für Ihren Arbeitgeber verantwortlich nach außen auftreten zu dürfen (§ 46 Abs. 3 Nr. 4 BRAO). Dies ist von den gesetzlichen Vertretern Ihres Arbeitgebers **unwiderruflich** zu erklären oder aber mit Ihnen **vertraglich** zu vereinbaren. Wir bitten um Herreichung einer entsprechenden unwiderruflichen Erklärung oder aber einer Vertragsergänzung jeweils unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vertretungsregeln (s.o. III 2.). Diese Erklärung bzw. die vertragliche Vereinbarung legen Sie bitte Ihrem Antrag im Original oder in notariell beglaubigter Ablichtung bei.

5. Tätigkeitsbeschreibung

Es steht Ihnen frei, zur Erstellung der Tätigkeitsbeschreibung unser Stammbblatt zu verwenden. Diese muss Ihre konkrete tatsächliche Tätigkeit in den Einzelheiten greifbar, individualisiert und in den einzelnen Aufgaben und Tätigkeitsfeldern so umfassend beschreiben, dass ein präzises Bild von der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit im Rahmen Ihres Arbeitsvertrages vermittelt wird. Die Tätigkeit muss so konkret dargestellt werden, dass das Vorliegen aller Kriterien nach § 46 Abs. 3 BRAO hier und von der Rentenversicherung geprüft werden kann. Lassen Sie die Tätigkeitsbeschreibung vom gesetzlichen Vertreter oder einem von diesem rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten unterzeichnen.

Eine pauschale oder standardisierte, ausschließlich am Gesetzeswortlaut von § 46 Abs. 3 und 4 BRAO orientierte Tätigkeitsbeschreibung reicht keinesfalls aus. Zu knappe oder pauschale Angaben führen zwangsläufig zu Nachfragen und damit zu einer (vermeidbaren) Verzögerung des Verfahrens.

6. Syndikusrechtsanwaltstätigkeit

Gemäß § 46 Abs. 2 S. 1 BRAO darf ein Angestellter bei anderen als der in § 46 Abs. 1 BRAO genannten Personen seinen Beruf als Rechtsanwalt ausüben, sofern er im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses für seinen Arbeitgeber syndikusanwaltlich tätig ist. Die Befugnis des Syndikusrechtsanwalts zur Beratung und Vertretung beschränkt sich auf die Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers. Diese umfassen auch Rechtsangelegenheiten / Rechtsdienstleistungen für die in § 46 Abs. 5 Nr. 1-3. BRAO abschließend genannten Dritten.

Die gesetzliche Definition des Syndikusrechtsanwalts in § 46 Abs. 3 BRAO benennt als Tätigkeiten und Merkmale einer Syndikusrechtsanwaltstätigkeit:

- Prüfung von Rechtsfragen, einschließlich der Aufklärung des Sachverhaltes, sowie das Erarbeiten und Bewerten von Lösungsmöglichkeiten,
- Erteilung von Rechtsrat
- Ausrichtung der Tätigkeit auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, insbesondere durch das selbstständige Führen von Verhandlungen, oder auf die Verwirklichung von Rechten
- Befugnis nach außen verantwortlich aufzutreten

Alle vier Kriterien müssen kumulativ vorliegen und die anwaltliche Tätigkeit für den Arbeitgeber prägen. Dies ist für uns nur nachvollziehbar, wenn uns eine konkrete Tätigkeitsbeschreibung Ihres Arbeitgebers vorliegt.

7. Prägung

Gemäß § 46 Abs. 3 BRAO muss die anwaltliche Tätigkeit durch die unter Nr. 1-4 genannten Merkmale geprägt sein, d.h. sie muss die qualitativ und quantitativ prägende Leistung des angestellten Rechtsanwalts sein (BT-Drs. 18/5201, S. 19, abgedruckt in Feuerich/Weyland-Träger, BRAO, 9. Auflage 2016, § 46 Rn. 33 [Seite 358]), also den ganz eindeutigen Schwerpunkt der im Rahmen des Arbeitsverhältnisses ausgeübten Tätigkeiten und der bestehenden vertraglichen Leistungspflichten bilden (a.a.O., [Seite 363]). Daran fehlt es, wenn wesentliche zeitliche Anteile der geschuldeten Arbeitsleistung nicht der anwaltlichen Tätigkeit entsprechen.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer muss aufgrund der von Ihnen eingereichten Unterlagen in die Lage versetzt werden, Ihre Tätigkeit unter die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen zu subsumieren, um die Prägung abschließend prüfen zu können. Sollten Sie Aufgaben wahrzunehmen haben, die sich nicht unter § 46 Abs. 2-5 BRAO subsumieren lassen, bedarf es einer Erklärung des gesetzlichen Vertreters des Arbeitgebers oder dessen Bevollmächtigten zum zeitlichen Umfang dieser Tätigkeiten.

8. Nebentätigkeit

Sofern Sie neben dem Beruf des Rechtsanwalts (Syndikusrechtsanwalt) / der Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) einer weiteren Tätigkeit bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber nachgehen wollen, haben wir die Vereinbarkeit Ihrer sonstigen Tätigkeit gemäß § 46a Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Nr. 8 BRAO zu prüfen. Bitte beachten Sie unsere Hinweise im „Merkblatt zur Ausübung einer sonstigen nichtanwaltlichen Tätigkeit“. Die dort genannten Erklärungen sind mit Ihrem Zulassungsantrag einzureichen.

IV. Weiteres Verfahren

1. Anhörung der Deutschen Rentenversicherung Bund

Nach Prüfung Ihrer Antragsunterlagen werden die für die votierte Entscheidung relevanten Unterlagen der DRV Bund zur Anhörung gem. § 46a Abs. 2 Satz 1 BRAO zugeleitet. Nach erfolgter Anhörung der DRV Bund wird über Ihren Antrag von der Rechtsanwaltskammer abschließend entschieden.

2. Zulassung / Urkundenaushändigung

Bereits zugelassenen Rechtsanwälten/wältinnen wird die Urkunde, mit welcher die Zulassung als Rechtsanwalt/wältin (Syndikusrechtsanwalt/wältin) wirksam wird, per Empfangsbekanntnis übersandt. Senden Sie das Empfangsbekanntnis unverzüglich zurück, da dieses Ihr Zulassungsdatum ausweist, sofern die Zulassungsentscheidung unter Anordnung der sofortigen Vollziehung getroffen wurde. Andernfalls beginnt ab dem Zustelldatum der Lauf der einmonatigen Rechtsmittelfrist.

AntragstellerInnen ohne bestehende Rechtsanwaltszulassung werden zur Vereidigung und Urkundenübergabe in die Räume der Rechtsanwaltskammer Berlin geladen.

V. Nach Zulassung

1. Titelführung

Nach wirksamer Urkundenaushändigung bzw. –übersendung sind Sie berechtigt, Ihre Tätigkeit unter der Bezeichnung „Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) oder Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) auszuüben (§ 46a Abs. 4 Nr. 3 BRAO).

2. Rückwirkende Mitgliedschaft

Rechtsanwälte/wältinnen (Syndikusrechtsanwälte/wältinnen), die bei Zulassung nicht schon als Rechtsanwalt/wältin Mitglied der Rechtsanwaltskammer waren, werden gem. § 46a Abs. 4 Satz 1, Ziff. 2 BRAO mit der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt rückwirkend bereits zum Zeitpunkt des Eingangs ihres Antrags bei der Rechtsanwaltskammer bzw. des Tätigkeitsbeginns Mitglied der Rechtsanwaltskammer. Hiervon unberührt bleibt das Zulassungsdatum.

3. Anzeigepflichten

Sie haben die Pflicht gem. § 46b Abs. 4 i.V.m. § 56 Abs. 3 BRAO jede tätigkeitsbezogene Änderung des Arbeitsvertrags, die Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses, jede wesentliche Änderung der Tätigkeit innerhalb des Arbeitsverhältnisses sowie dessen Beendigung unverzüglich anzuzeigen. Änderungsurkunden sind im Original oder als öffentlich beglaubigte Ablichtung herzureichen (§ 46b Abs. 4 S. 2 BRAO)

4. Nebentätigkeitsprüfung

Sollten Sie bereits über eine Zulassung als Rechtsanwalt verfügen oder diese parallel beantragt haben, werden wir die Vereinbarkeit Ihrer Syndikustätigkeit mit dem Rechtsanwaltsberuf prüfen, sofern dies nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt geschehen ist. Reichen Sie uns hierzu bitte eine „Freistellungserklärung“ Ihres nichtanwaltlichen Arbeitgebers ein, die an keinerlei Bedingungen, Befristungen oder Vorbehalte geknüpft ist. Aus der „Freistellungserklärung“ muss sich ergeben, dass Sie auch während der Dienststunden nicht nur in Ausnahmefällen für Ihre Mandantschaft erreichbar sind und Ihren anwaltlichen Pflichten nachkommen dürfen und dass Sie insbesondere berechtigt sind, jederzeit Ihre Arbeitsstelle zu verlassen, wenn dies die Anwaltstätigkeit erfordert. Die Nebentätigkeitsgenehmigung muss

unwiderruflich ausgestaltet sein. Nur so ist gewährleistet, dass sich der Arbeitgeber nicht einseitig von der Zusage, dass der Anwaltsberuf jederzeit – auch während der Dienststunden – ausgeübt werden darf, löst.

5. Weitere Zulassung als Rechtsanwalt/wältin

Auch Syndikusrechtsanwälte/wältinnen können nach ihrer Zulassung noch zur Rechtsanwaltschaft als Rechtsanwalt/wältin zugelassen werden, wenn die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zum Beruf des Rechtsanwalts gemäß § 4 BRAO erfüllt sind und kein Zulassungsversagungsgrund nach § 7 vorliegt (§ 46 a Abs. 1 BRAO).

6. Beendigung der Tätigkeit

Die Beendigung der Tätigkeit ist unverzüglich anzuzeigen. Da die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt tätigkeitsbezogen erfolgte, entfallen mit der Beendigung dieser Tätigkeit die Zulassungsvoraussetzungen. Der Vorstand ist dann verpflichtet, ein Widerrufsverfahren einzuleiten (§ 46 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 14 BRAO). Zur Abkürzung des Verfahrens und zur Vermeidung des hierdurch entstehenden Verwaltungsmehraufwandes wären wir Ihnen verbunden, wenn Sie auf Ihre Zulassung als Rechtsanwalt/wältin (Syndikusrechtsanwalt/wältin) verzichten.

7. Erstreckung

Jede tätigkeitsbezogene Änderung ist unverzüglich anzuzeigen, § 46b Abs. 4 S.1 Nr. 1 BRAO. Werden nach einer Zulassung als Syndikusrechtsanwalt/wältin weitere Arbeitsverhältnisse als Syndikusrechtsanwalt/wältin aufgenommen oder tritt innerhalb bereits bestehender Arbeitsverhältnisse eine wesentliche Änderung der Tätigkeit ein, ist auf Antrag die Zulassung nach Maßgabe des § 46a BRAO unter den dort genannten Voraussetzungen auf die weiteren Arbeitsverhältnisse oder auf die geänderte Tätigkeit zu erstrecken. Für jede Variante finden Sie einen entsprechenden Antrag auf unserer Homepage.

a) Erstreckung auf weitere Tätigkeit, § 46b Abs. 3, 1. Alt. BRAO

Durch das im Gesetzestext verwendete Wort „weitere“ ist klargestellt, dass zu einem bestehenden Anstellungsverhältnis, für welches die Zulassung bereits besteht, ein neues hinzukommt, ohne dass das bestehende aufgegeben wird. Im Rahmen des Erstreckungsverfahrens werden für die weitere Tätigkeit sämtliche Zulassungsvoraussetzungen des § 46a BRAO geprüft und die DRV Bund angehört. Bei einem Arbeitgeberwechsel kommt eine Erstreckung nicht in Betracht. In diesem Fall ist ein neuer Zulassungsantrag zu stellen. Die einzureichenden Unterlagen entnehmen Sie bitte unserem ebenfalls auf der Homepage veröffentlichten Merkblatt für einen Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalt/wältin (Syndikusrechtsanwalt/wältin).

b) Erstreckung aufgrund wesentlicher Tätigkeitsänderung, § 46b Abs. 3, 2. Alt. BRAO

Im Fall einer wesentlichen Tätigkeitsänderung eröffnet nur die Stellung eines Erstreckungsantrags die Möglichkeit, die Zulassung für die Syndikustätigkeit aufrechtzuerhalten. Wir empfehlen auch bei unwesentlicher Tätigkeitsänderung die Stellung eines Erstreckungsantrags, weil die DRV Bund ausschließlich in einem Erstreckungsverfahren mit entsprechender Bindungswirkung angehört werden kann (§ 46b Abs. 3, § 46a BRAO). Eine außerhalb des Erstreckungsverfahrens vorgenommene Einschätzung durch die Rechtsanwaltskammer bleibt ohne Bindungswirkung für die DRV Bund. Es kann daher ohne die Durchführung eines Erstreckungsverfahrens nicht ausgeschlossen werden, dass die DRV Bund im Rahmen einer späteren Betriebsprüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass es sich bei der beschriebenen Änderung doch um eine wesentliche Änderung handelt.

Die wesentlich geänderte Tätigkeit muss vollumfänglich unter die Zulassungsvoraussetzungen subsumierbar sein (§ 46b Abs. 3, § 46a, § 46 Abs. 2 bis 5 BRAO). Hierzu reichen Sie insbesondere bitte Zusatz- bzw. Ergänzungsvereinbarungen im Original oder als notariell beglaubigte Ablichtung sowie eine detaillierte Tätigkeitsbeschreibung ein, die Ihre konkrete tatsächliche Tätigkeit in den Einzelheiten greifbar, individualisiert und in den einzelnen Aufgaben und Tätigkeitsfeldern umfassend beschreibt. Wir bitten um Hervorhebung der Änderungen unter Bezugnahme auf die vorherige Tätigkeit. Die Tätigkeit muss so konkret dargestellt werden, dass das Vorliegen aller Kriterien nach § 46 Abs. 3 BRAO hier und von der Rentenversicherung geprüft werden kann. Eine pauschale oder standardisierte, ausschließlich am Gesetzeswortlaut von § 46 Abs. 3 und 4 BRAO orientierte Tätigkeitsbeschreibung reicht keinesfalls aus. Zu knappe oder pauschale Angaben führen zwangsläufig zu Nachfragen und damit zu einer (vermeidbaren) Verzögerung des Verfahrens. Lassen Sie die Tätigkeitsbeschreibung vom gesetzlichen Vertreter oder einem von diesem rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten unterzeichnen. Eine etwaige Bevollmächtigung ist nachzuweisen.

Sind bei einer wesentlichen Änderung die Zulassungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt, so wird Ihr Erstreckungsantrag befürwortet. Eine unwesentliche Änderung hätte die Ablehnung Ihres Erstreckungsantrags zur Folge. Insoweit würde die Feststellung, dass sich an den Voraussetzungen für Ihre Zulassung als Syndikusrechtsanwalt/wältin nichts geändert hat, in Bestandskraft erwachsen und auch die DRV Bund binden.

Rechtsanwaltskammer Berlin